



13/SN-196/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

| | |
|-------------------------|---------|
| Betreff: GESETZENTWURF | |
| Zl. 21 | GE/9 SP |
| Datum: 26. APR. 1989 | |
| Verteilt: 27.4.89 Kreuz | |

Dr. Kreuz

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

Sp 163/86/Dr.Str/PH
Dr. Strimitzer

4489 DW

24.4.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den  Sekretär:

Beilagen



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
31.113/50-V73/89
28.2.1989

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
SP 163/86/Dr.Str/PH
Dr. Strimitzer

(0222) 65 05
4288 DW

Datum
21.4.1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert wird.

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz wird von der Handelskammerorganisation grundsätzlich akzeptiert. Einzelne Bestimmungen werden jedoch als unklar oder als problematisch empfunden.

Der in § 2 Abs. 2 lit. f verwendete Begriff "fabriksmäßig" wurde seit der Gewerbeordnung 1973 durch den Ausdruck "in der Form eines Industriebetriebes" ersetzt. Dieser neuen Formulierung sollte zur Vermeidung von Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten auch in dieser Bestimmung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes Rechnung getragen werden.

Der Entwurf sieht in seinem § 8 Abs. 3 vor, daß das von der Kasse zu überweisende Urlaubsentgelt auf ein besonderes Konto des Arbeitgebers zu überweisen ist. Der Entwurf enthält keine nähere Regelung, ob auf dieses Konto auch der Pauschbetrag (17 % des überwiesenen Urlaubsentgeltes) gemäß § 26 Abs. 1 des geltenden Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes überwiesen werden soll, oder ob dieser Pauschbetrag von der Kassa auf das normale Betriebskonto zu überweisen ist.

1100-01/86

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien

Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telefax (0 22 2) 65 25 01

Telegrammadresse
BUWIKA

Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000

DVR
0043010

- 2 -

§ 8 Abs. 6 in der Neufassung wäre sowohl von der Kassa, als auch von den Mitgliedsbetrieben nur mit hohem Verwaltungsaufwand (höhere Kosten als der zu erwartende Erfolg) vollziehbar. Die Praxis zeigt, daß eine tageweise Urlaubskonsumation nicht vermieden werden kann. Es kommt immer wieder zum Verbrauch von Resturlaubstagen und damit auch zu Resturlaubsgeldern. Um die Drei-Monats-Bestimmung zu überprüfen, müßten alle eingehenden Urlaubsgelder täglich genau mit der Konsumation verglichen werden. Aber auch dann ist eine genau Abgrenzung sehr schwierig, weil die offenen Urlaubsgelder von Resttagen mit neuen Urlaubseinreichungen vermischt werden. Der Prüfer müßte daher in mühevoller Kleinarbeit pro Arbeiter alle Urlaubsgelder kontokorrentmäßig auflisten und beim Urlaubskonsum tageweise mit den dazugehörigen Beträgen abbuchen. Diese Arbeit wäre ohne Mitarbeit der Betriebe nicht möglich. Die Betriebe würden daher ebenfalls vermehrt mit Verwaltungsaufwand belastet werden. Auch auf das Problem einer ARGE-Überstellung mit noch offenen Urlaubstagen wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Wir stellen daher zur Diskussion, das beabsichtigte Ziel der Abstellung eines Mißbrauches auf folgende Weise zu verwirklichen:

Das bei den Betrieben deponierte Urlaubsgeld für unkonsumierte Urlaube wird in ein prozentuelles Verhältnis zur Monatssumme der bezahlten Urlaubszuschläge gesetzt und dann, wenn der Prozentsatz einen festzulegenden Grenzwert übersteigt, bezüglich des übersteigenden Betrages mit Zinsen belastet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Zinssatz von 10 % zu hoch und zu starr ist. Vorgeschlagen wird ein niedrigerer Zinssatz, der überdies schon vom Gesetz her flexibel gestaltet sein sollte (etwa mit einem bestimmten Prozentsatz über der jeweils geltenden Nationalbankrate).

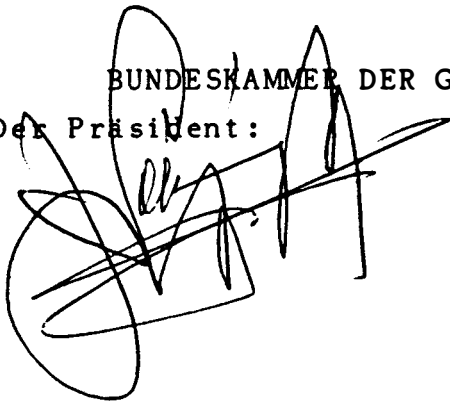
- 3 -

Wir sind der Überzeugung, daß die Zwei-Wochen-Frist des § 8 Abs. 7 von den Mitgliedsbetrieben nicht eingehalten werden kann. Diese Zwei-Wochen-Frist stammt noch aus einer Zeit der händischen wöchentlichen Lohnabrechnung und ist unter Bedachnahme auf die heute gebräuchlichen Abrechnungsmethoden unrealistisch. Es wird vorgeschlagen, die bisherige Zwei-Wochen-Frist durch eine Frist "bis spätestens 20. des dem Austritt folgenden Monats" zu ersetzen.

Nach dem letzten Satz des § 23 ist der Urlaubs- und Abfertigungskasse Einsicht in sämtliche Unterlagen betreffen das besondere Konto des Arbeitgebers für Urlaubsentgelte gemäß § 8 Abs. 3 zu gewähren. Wir sind der Ansicht, daß das Einsichtsrecht von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden und keinesfalls ein Unbedingtes sein sollte. Es sollte etwa nur dann Einsicht zu gewähren sein, wenn der Arbeitgeber schon in der Vergangenheit Anlaß zu einschlägigen Vorwürfen geboten hat oder begründet zu befürchten ist, daß er die gesetzlichen Bestimmungen nicht einhält.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Der Generalsekretär:

